



Sozialgericht Braunschweig

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 07. März 2017

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

) S 9 AL 146/13

In dem Rechtsstreit

_____,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

) Bundesagentur für Arbeit vertreten durch die Geschäftsführung des Operativen Service der
Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven,
Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen

- Beklagte -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom
7. März 2017 durch die Richterin am Sozialgericht _____ sowie die ehrenamtlichen Richter
_____ und _____

für Recht erkannt:

**Der Bescheid vom 23. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 3. September 2013 wird aufgehoben.**

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

TATBESTAND

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung gewährten Arbeitslosengeldes nach dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) ab dem 16.07.2013.

Am 05.06.2012 meldete sich der Kläger zum 01.07.2012 arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld. Zu diesem Zeitpunkt lebte er mit seiner Frau und seinen Kindern in [REDACTED] Landkreis [REDACTED]. Mit Bescheiden vom 22.06.2012 und 13.08.2012 bewilligte die Beklagte dem Kläger Arbeitslosengeld vom 01.12.2012 bis 27.07.2013.

Die Gemeinde [REDACTED] teilte der Beklagten mit, dass der Kläger seit dem 02.05.2013 nach Information seiner Ehefrau nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehöre. Am 12.07.2013 war der Kläger bei der Beklagten in B [REDACTED], teilte mit, dass er sich von seiner Frau getrennt habe und nach B [REDACTED] umziehen wolle. Zum Meldetermin bei der Beklagten am 16.07.2013 erschien der Kläger nicht.

Am 22.07.2013 teilte der Kläger persönlich beim Jobcenter G [REDACTED] mit, zu seinen Verwandten nach G [REDACTED] ziehen zu wollen. Ebenfalls am 22.07.2013 teilte der damalige Rechtsanwalt des Klägers für diesen der Beklagten telefonisch mit, der Kläger könne zum Termin am 23.07.2013 nicht erscheinen, habe kein Geld, um zur Bundesagentur zu kommen, habe sich von seiner Frau getrennt, wohne seit mehreren Wochen bei einer Bekannten in G [REDACTED].

Die Beklagte stellte die Arbeitslosengeldzahlung vorläufig ein und hob die Bewilligung mit Bescheid vom 23.07.2013 ab dem 16.07.2013 auf, da der Kläger nicht mehr verfügbar sei.

Dagegen legte er am 15.08.2013 Widerspruch ein mit der Begründung, er habe den Termin nicht wahrnehmen können, da er fortlaufend wegen einer neuen Wohnung im Raum Bad H [REDACTED]/G [REDACTED]/B [REDACTED]/H [REDACTED] unterwegs gewesen sei. Das Jobcenter G [REDACTED] machte mit Schreiben vom 16.08.2013 gegenüber der Beklagten Erstattungsansprüche geltend. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 03.09.2013 zurück.

Am 23.09.2013 hat der Kläger Klage erhoben.

Die Beklagte holte außergerichtlich das Anhörungsverfahren nach und blieb bei ihrer Entscheidung

Zur Begründung der Klage trägt der Kläger vor, der Grund für die Wohnungssuche sei die Trennung von seiner Frau am 10.07.2013 gewesen, der dauerhafte Aufenthalt im gemeinsamen Haushalt sei nicht mehr möglich gewesen. Er sei dann zunächst zum Zeugen gezogen und habe mit seiner Hilfe eine Wohnung im Großraum B██████/G██████ gesucht. Zwei bis drei Tage nach dem Umzug zum Zeugen habe er mit diesem die Beklagte in G██████ aufgesucht, um sich dort an- bzw. umzumelden. Man habe ihm mitgeteilt, dass man diese An- bzw. Ummeldung nicht vornehmen könne, da er sich hierbei direkt an die Beklagte zu wenden habe. Man habe ihn auf die Servicehotline verwiesen. Am 12.07.2013 habe er beim Jobcenter B██████ vorgesprochen. Am 15.08.2013 sei er in eine eigene Wohnung in Bad H██████ gezogen. Er sei immer verfügbar gewesen, da er sich im Nahbereich aufgehalten habe. Er gehe davon aus, dass er in dem Gespräch beim Jobcenter B██████ am 12.07.2013 mitgeteilt habe, dass er umgezogen sei. Auch habe die Beklagte nicht geprüft, ob der Kläger nicht für drei Wochen von der Erreichbarkeitsverpflichtung hätte befreit werden können, zumal der Leistungszeitraum bald geendet habe. Da der Beklagten die Wohnungssuche des Klägers bekannt gewesen sei, hätte sie dieses als Antrag werten könne bzw. sie hätte den Kläger beraten müssen. Das Unterlassen führe zu einem Anspruch nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches. Auch genieße er Vertrauensschutz, da ihm die Beklagte im Einladungsschreiben vom 23.07.2013 ausdrücklich darauf hinweise, dass eine Leistungsaufhebung erst nach dem neuen Meldetermin am 30.07.2013 erfolgen werde. Er sei auch am 30.07.2013 nicht mehr meldepflichtig gewesen, da der Leistungszeitraum am 27.07.2013 geendet habe. Die fehlende Anhörung könne nicht erst nach zwei Jahren erfolgen, die Anhörung könne ihren Sinn nur vor Erlass eines Verwaltungsaktes erfüllen.

Der Kläger beantragt:

Der Bescheid vom 23.Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.September 2013 ist aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, der ehemalige Rechtsanwalt des Klägers habe mitgeteilt, dass der Kläger bereits seit Wochen bei einem Bekannten in G██████ gewohnt habe. Er sei ungenehmigt ortsabwesend gewesen, hätte vorher einen Antrag stellen müssen und habe den Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung gestanden. Erst nach dem Umzug habe die Beklagte von der Nichterreichbarkeit des Klägers erfahren. Mangels Adresse habe auch im Nachhinein kein Kontakt zum Kläger aufgenommen werden können.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird verwiesen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.03.2017.

Wegen des übrigen Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird im Übrigen ergänzend Bezug genommen auf die Prozessakte des Klageverfahrens sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 23.07.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.09.2013. Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung der Bewilligungsbescheide ist § 48 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 2 und 4 des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch (SGB) X i.V.m. § 330 Absatz 3 SGB III. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Der Verwaltungsakt ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat (§ 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 letzter Halbsatz SGB X). Die Aufhebung hat auch zu erfolgen, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch ganz oder teilweise weggefallen ist.

Offen bleiben kann hier, ob sich nach Erlass der Bewilligungsbescheide die tatsächlichen Verhältnisse änderten, weil der Kläger mangels Erreichbarkeit für die Beklagte nicht mehr verfügbar, mithin nicht mehr arbeitslos war und keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosengeld hatte.

Die Beklagte konnte zur Überzeugung des Gerichts nicht beweisen, dass der Kläger grob fahrlässig keine Mitteilungspflicht verletzt hat, indem er seinen Umzug nicht rechtzeitig mitteilte. Unstreitig war der Kläger am 12.07.2013 beim Jobcenter B [REDACTED] und teilte mit, dass

er sich von seiner Frau getrennt habe und nach B [REDACTED] umziehen wolle. Der Zeuge konnte zwar nicht bestätigen, dass der Kläger dort seinen Umzug und die neue Adresse mitgeteilt hatte. Jedoch hätte es der Mitarbeiterin des Jobcenters obliegen, nach der aktuellen Wohnsituation des Klägers zu fragen und diese Information an die Beklagte weiterzugeben. Schließlich hatte der Kläger die Trennung von der Ehefrau erwähnt. Es ist nicht völlig fernliegend, dass der Kläger dann auch die Wohnung verlassen hat. Der Zeuge bestätigt zudem, dass er mit dem Kläger auch bei der Beklagten in G [REDACTED] war. Warum die Beklagte dort den Kläger nicht nach seiner aktuellen Wohnanschrift gefragt hat, wenn er es denn nicht von sich aus dort mitgeteilt haben sollte hat, erschließt sich nicht.

) Die Bewilligungsbescheide waren auch nicht aufzuheben, weil der Kläger wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch ganz oder teilweise weggefallen ist. Wie sich dem Widerspruchsschreiben des Klägers entnehmen lässt, ging er davon aus, die Bewilligung sei aufgehoben worden, weil er nicht zum Meldetermin erschienen sei. Vorsatz bzgl. des Wegfalls der Erreichbarkeit scheidet aus. Auch kann nicht auf eine grob-fahrlässige Unkenntnis des Klägers geschlossen werden. Da ihm hinsichtlich der Mitteilungspflicht bereits kein grob-fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann, war aus seiner Sicht nicht offenkundig, dass der Anspruch entfallen war. Zudem teilte die Beklagte dem Kläger in dem Einladungsschreiben vom 23.07.2013 mit, dass die Arbeitslosengeldbewilligung erst aufgehoben wird, wenn der Kläger den Meldetermin am 30.07.2013 nicht wahrnimmt.

Da die Beklagte die Zahlungen vor Aufhebung der Bewilligungsbescheide vorläufig eingestellt hatte, hat der Kläger nunmehr noch einen Zahlungsanspruch.

) Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Beglaubigt
Braunschweig, 29.03/2017

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

